

Jugendordnung des Oberhausener Turnvereins von 1873 e. V. (OTV)

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Personen angesprochen.

§ 1 Mitglieder

Die Jugendordnung regelt die Belange jugendlicher Mitglieder innerhalb des Gesamtvereins. Mitglieder der Vereinsjugend im OTV sind die Jugendlichen (bis 18 Jahre) sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vereinsmitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Ihre Ziele sind u. a. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit, eine kritische Auseinandersetzung mit der Situation des Jugendlichen in der Gesellschaft, Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege des internationalen Jugendaustausches.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des OTV sind:

1. die Abteilungsjugendwarte
2. der Gesamtjugendwart
3. der Jugendausschuss
4. die Jugendversammlung

§ 4 Abteilungsjugendwarte

Die Jugendlichen jeder Abteilung des OTV wählen aus ihrer Abteilung einen Jugendwart, der gegenüber dem Abteilungsvorstand die Interessen der Jugendlichen wahrnimmt. Der Jugendwart braucht kein Jugendlicher zu sein. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des OTV.

§ 5 Gesamtjugendwart

Der Gesamtjugendwart nimmt die Interessen aller Jugendlichen des Vereins gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand wahr. Der Gesamtjugendwart muss

volljährig sein. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des OTV. Der Gesamtjugendwart hat das Recht, zur Mitgliederversammlung des OTV Anträge einzubringen.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Gesamtjugendwart als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und den Abteilungsjugendwarten.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des OTV. Der Gesamtjugendwart als Vorsitzender des Jugendausschusses ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des OTV verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem Gesamtjugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen sowie der im Jugendbereich tätigen erwachsenen Vereinsmitglieder. Die Jugendversammlung findet auf Einladung des Gesamtjugendwartes einmal jährlich statt. Sie soll in der Regel vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
3. Entlastung des Jugendausschusses
4. Wahl des Gesamtjugendwartes sowie seines Stellvertreters
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8 Wahlen

Abteilungsjugendwarte und Gesamtjugendwart werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 9 Gültigkeit

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Oberhausen, 17.04.2015